

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Automatische Fahrgastzählsysteme in ÖSPV-Fahrzeugen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Beschaffung und Einbau Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS) für den Einsatz in ÖSPV-Fahrzeugen im Verbandsgebiet.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Regionalverband Großraum Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße sieht in der kontinuierlichen Erfassung der Fahrgastnachfrage in den Fahrzeugen des ÖSPV die grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung eines attraktiven ÖV-Angebotes im Verbandsgebiet. Die Förderrichtlinie unterstützt die Ausstattung der in der Region Braunschweig verkehrenden ÖSPV-Fahrzeuge mit Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) sowie die Beschaffung spezialisierter Software zur Verarbeitung der Zählzeiten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können den im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen für konzessionierte Linien und den in diesem Zusammenhang eingesetzten Bussen und Straßenbahnen bewilligt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Vorhaben, die im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Unbeschadet der sonstigen Fördervoraussetzungen sind folgende Fördergrundsätze zu beachten:

- Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag, der vor Beginn der Maßnahme (hier: Auftragsvergabe) zu stellen ist.

- Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn das AFZS nicht bereits als herstellerseitig fest eingebautes System im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung durch eine weitere Institution (bspw. LNVG) gefördert wird.
- Voraussetzung für eine Bewilligung von Fördermitteln ist die Vorlage eines Konzeptes für den Betrieb der Automatischen Fahrgastzählsysteme.
Grundlage für das Betriebskonzept ist die VDV-Schrift 457, Version 2.1 oder höher.
Darzulegen sind auch die Übernahme der Betriebskosten sowie der Wartung bzw. Instandhaltung der Anlagen. Bedingung zur Förderung ist ferner die Bereitstellung von Informationen / Unterlagen, die zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und des Umfanges der Förderung notwendig sind (Technische Ausführung, Konzept (linien- oder ortsbezogen)).
- Die Förderung ist mit der Maßgabe verbunden, dass dem Regionalverband über die Einsatzzeit der Geräte (mindestens 8 Jahre) die Zählergebnisse für alle Stadtbahn- und alle Buslinien in aufbereiteter Form kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zum Umfang und Format der Daten siehe Ziff. 6.
- Mit Fördermitteln realisierte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist (siehe Ziff. 6).
- Eine Zuwendung kann nicht bewilligt werden, wenn Förderungen für denselben Zweck bereits bewilligt worden sind. Es sein denn, dass die Fördermittelgeber sich im Vorfeld über die Förderungsmodalitäten geeinigt haben und die zu fördernde Maßnahme unterschiedlichen förderungspolitischen Zielen dient.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden die Beschaffung und der Einbau von Automatischen Fahrgastzählsystemen in ÖSPV-Fahrzeugen. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Anteilsfinanzierung durch den Regionalverband für die erstmalige Einrichtung förderfähig:

- Technisches Equipment einschließlich notwendiger Kosten für Anschlüsse, Verkabelung etc.
- Nachgewiesene notwendige Kosten für Einrichtung / Installation (auch wenn die Arbeiten in der eigenen Werkstatt durchgeführt werden).
- Bauliche Maßnahmen: Durchführung kleinerer baulicher Maßnahmen im Zuge der Installation

Der Höchstbetrag für die zuvor genannten Punkte beträgt pro Solobus (2-Türer) 4.500,00 €, pro Gelenkbus (3- oder 4-Türer) 6.600,00 € und pro Straßenbahn 8.700,00 €.

Des Weiteren sind förderfähig:

- Beschaffung notwendiger Software bzw. Softwarelizenzen für den Betrieb und die Datenverarbeitung der Zählsysteme
- Zertifizierung und Testierung des AFZS-Systems über externen Gutachter gemäß VDV-Schrift 457, Version 2.1 oder höher

- Vorbereitung und Begleitung der Zertifizierung durch die Erstellung von Lastenheften für Hard- und Software, Angebotsprüfung (Abgleich mit Anforderungen der VDV 457 und den Anforderungen dieser Förderrichtlinie), Unterstützung des Pflichtenheftprozesses, Tests, Vorbereitung und Begleitung der Vergleichszählungen, Abnahme des Gesamtsystems vor Zertifizierung, bis zu einem Höchstbetrag von 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Aufzählung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen ist nicht abschließend. Die Zuwendungsfähigkeit weiterer geplanter Maßnahmen ist ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu klären.

Folgende Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig:

- Unternehmensinterne Personalkosten
ausgenommen sind nachgewiesene notwendige Kosten für Einrichtung / Installation des Systems (auch wenn die Arbeiten in der eigenen Werkstatt durchgeführt werden) – siehe oben.
- Strom,
- Internetkosten,
- andere Kosten des laufenden Betriebes sowie
- Gutachter- / Planungskosten zur Erstellung inhaltlicher Konzepte, die über die oben genannten Punkte hinausgehen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung mit einer Quote von bis zu 75 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Betriebs- und Instandhaltungskosten sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz im Hinblick auf den Abruf des hier genannten Fördergegenstandes ist zu gewährleisten. Insoweit sind geplante Maßnahmen auf das technisch Erforderliche zu beschränken.

Die Beschaffung und der Einbau von Automatischen Fahrgastzählssystemen in ÖSPV-Fahrzeugen ist möglichst zwischen den im Verbandsgebiet des Regionalverbandes verkehrenden Verkehrsunternehmen untereinander sowie mit dem Regionalverband als koordinierender Stelle abzustimmen. Durch Sammelbestellungen können ggf. günstigere Einkaufspreise am Markt erzielt werden. Der Zusammenschluss mehrerer Verkehrsunternehmen zur gemeinsamen Antragstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Anteilsfinanzierung kann nur gewährt werden, wenn das eingereichte Konzept folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- es handelt sich um Fahrzeuge im regelmäßigen Linienbetrieb im Verbandsgebiet,
- die auszustattenden Fahrzeuge entsprechen mindestens der Abgasnorm Euro 5 bzw. tragen das Prädikat EEV (Enhanced Environment Friendly Vehicles) oder sie verwenden alternative Antriebsformen (z.B. Erdgas, Elektrobus),

- die Fahrzeuge sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (s. auch Ziff. 6) regelmäßig im Linienbetrieb im Verbandsgebiet im Einsatz.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die vom Regionalverband gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt 8 Jahre ab Inbetriebnahme.

Eine Veräußerung der geförderten Technologien, deren Rückbau oder Außerbetriebnahme vor Ablauf dieser Frist kann zur vollständigen oder teilweisen (von der Einsatzzeit abhängigen) Rückforderung gewährter Fördermittel durch den Regionalverband führen.

Bei Auslaufen der Linienkonzession bzw. Unterliegen in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren eines Teilnetzes, in dem geförderte Zählfahrzeuge eingesetzt wurden, erfolgt keine Rückforderung gewährter Fördermittel durch den Regionalverband, sofern die geförderten Zählfahrzeuge vom betreffenden Verkehrsunternehmen weiterhin im Regionalverbandsgebiet (z.B. in anderen Ausschreibungsteilnetzen) eingesetzt werden. Werden die geförderten Zählfahrzeuge außerhalb des Regionalverbandsgebiets eingesetzt, kann dies die vollständige oder teilweise (von der Einsatzzeit abhängige) Rückforderung gewährter Fördermittel durch den Regionalverband nach sich ziehen.

Eine Verlegung (z. B. Einbau in ein neues Fahrzeug aufgrund von Unfall oder altersbedingter Abgängigkeit des Bestandsfahrzeugs) der geförderten Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist ist mit Zustimmung des Regionalverbands möglich, eine finanzielle Beteiligung des Fördergebers ist jedoch nicht vorgesehen.

Temporäre Außerbetriebnahmen, z. B. aufgrund technischer Probleme, sind möglichst kurz zu halten und auf Nachfrage zu begründen. Zeiträume über vier Wochen, in denen die Anlagen außer Funktion sind, sind dem Regionalverband unaufgefordert mitzuteilen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 6.2 Vergleichszählungen und Testierung des Automatischen Fahrgastzählsystems:

- In den ersten Betriebsmonaten ist eine Vergleichszählung (manuelle Zählung vs. AFZS) durch einen Gutachter durchzuführen.
- Auf Basis der Vergleichszählung hat der beauftragte Gutachter das Automatische Fahrgastzählsystem gemäß VDV-Schrift 457, Version 2.1 oder höher (AFZS im ÖPNV) zu testieren.
- Ab dem 3. Jahr nach Inbetriebnahme und Ersttestierung werden im 2-Jahres-Rhythmus je Zählfahrzeugkategorie periodische Rezertifizierungen durchgeführt, um die kontinuierliche Einsatzfähigkeit der Automatischen Fahrgastzählsysteme zu

gewährleisten. Die Rezertifizierungen können entweder mittels mathematisch-statistischer Verfahren im Hintergrundsystem (VDV-Schrift 457, Version 2.1, Kapitel 14.3) oder über Vergleichszählungen erfolgen und sind gutachterlich zu bestätigen. Im Fall von Vergleichszählungen werden Art und Umgang der Vergleichszählungen zwischen Zuwendungsempfänger und Aufgabenträger abgestimmt.

- Das Testat wird dem Zuwendungsgeber unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

6.3 Einsatz der AFZS-Fahrzeuge

Dem Zuwendungsempfänger obliegt der Betrieb der Zählgeräte und die damit zusammenhängende Leistung der Datenverwaltung und des Datentransfers.

Bei jeder Fahrplanfahrt mit einem AFZS-Fahrzeug sind Zähldaten zu generieren.

Jedes Fahrzeug wird vollständig, d. h. über alle Fahrzeugtüren erhoben. Bei Einsatz der AFZS in Stadtbahnen mit Beiwagen oder Buszügen sind Zugfahrzeug und Beiwagen mit AFZS ausgestattet und stellen eine Einheit dar.

Der Zuwendungsempfänger setzt die AFZS-Fahrzeuge kontinuierlich und netzweit ein.

6.4 Bereitstellung der Daten aus den Automatischen Fahrgastzählsystemen

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber nach erfolgreicher Testierung des AFZS-Systems je Kalenderjahr Zähldaten über das gesamte Linienangebot für planerische Zwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsgeber kann bereits vor erfolgter Testierung die Bereitstellung von AFZS-Daten (gemäß Anlage 1) verlangen, soweit diese im Hintergrundsystem des Zuwendungsnehmers vorliegen.

Auswertesoftware und Datenqualität

Der Zuwendungsempfänger beschafft eine Auswertesoftware, welche die Rohdaten des AFZS gemäß den Handlungsempfehlungen der VDV-Schrift 457 „Rahmenlastenheft Automatische Fahrgastzählsysteme“ (Version 2.1 oder höher) prüft und aufbereitet. Hierbei sind die Messwerte in Bezug auf die Attribute Erhebungslinie, Erhebungsfahrt (= Fahrplanfahrt), Erhebungsort (= Haltestelle), Türnummer und Erhebungsmerkmal (= Einsteiger + Aussteiger) fehlerfrei zu generieren und zu verwalten.

Mindestumfang zu liefernder Zähldaten

Die Zähldaten sind getrennt nach Jahreszeitschichten zu liefern. Je Jahreszeitschicht ist jede Fahrplanfahrt mindestens einmal zu zählen. Die Jahreszeitschichten werden nach den folgenden Kriterien gebildet (Mindestanforderung):

Beim Wochentagstypen Montag-Freitag, Schule ist die Jahreszeitschicht das Quartal:

- 1. Januar bis 31. März
- 1. April bis 30. Juni
- 1. Juli bis 30. September
- 1. Oktober bis 31. Dezember

Bei den Wochentagstypen

- Montag-Freitag, Ferien
- Samstag
- Sonn-/Feiertag (Sonntage und gesetzlich vorgegebene Feiertage)

ist die Jahreszeitschicht das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Nachfolgend sind die Jahreszeitschichten inkl. der überschlägigen Anzahl Erhebungstage je Schicht und Jahr tabellarisch dargestellt:

WTT	MF-Schule				MF-Ferien	Sa	So/Fe
JZS	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahr		
Anz ET	51	56	33	48	63	52	62

mit:

WTT: Wochentagstyp

JZS: Jahreszeitschicht

ET: Erhebungstage (die genaue Anzahl ET je JZS kann je Kalenderjahr variieren)

Der Mindestumfang der Jahreszeitschichten kann bei erfolgreichem Einsatz der AFZS in Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger angehoben werden. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass die AFZS-Fahrzeuge annähernd gleichverteilt über den Gesamtzeitraum jeder Jahreszeitschicht sowie über das Linienangebot eingesetzt werden.

Datenformat

Der Zuwendungsnehmer stellt dem Zuwendungsgeber je Jahreszeitschicht

- eine Fahrplandatenübersicht mit Hochrechnungsfaktoren
- Zählraten der erfolgreich durchgeführten Zählfahrten
- eine Übersicht mit Eckwerten (Linienbeförderungsfällen, Personenkilometern)

zur Verfügung.

Die Mindestanforderung an das Datenformat ist in Anlage 1 (Datei: Anlage_1_Datenanforderung_AFZS-Nachfragedaten_(Fahrgastzählung).xlsx) aufgeführt und wird mit dem Zuwendungsgeber im Detail abgestimmt.

Zählraten werden dem Zuwendungsgeber für alle Wochentagstypen binnen vier Wochen nach Quartalsende übergeben. Für den Wochentagstyp MF Schule beinhaltet dies auch quartalsweise Hochrechnungsfaktoren und Eckwerte. Für die Wochentagstypen MF Ferien, Sa und So werden Hochrechnungsfaktoren und Eckwerte erst nach Erfüllung des Mindeststichprobenumfangs zum Jahresende erwartet.

Haltestellenidentifikation

Für die Erfassung der Ein-/Aussteiger je Fahrt und Haltestelle sind innerhalb des AFZS-Systems die Identifikationsnummern der deutschlandweiten Haltestellen-ID (DHID) zu verwenden.

Datennutzungsrechte

Das Verkehrsunternehmen räumt dem Zuwendungsgeber ein kostenloses, zeitlich unbegrenztes umfassendes Nutzungs- und Verwertungsrecht einschließlich des Rechts der Unterlizenzierung an den Daten ein. Das Recht zur Unterlizenzierung umfasst die Einräumung von Unterlizenzen an beliebige Datenabnehmer zum Zwecke der Fahrgastinformation und die Erteilung gleichgelagerter Unterlizenzen durch die Unterlizenznehmer. Hierdurch entstehen für den Zuwendungsgeber keine weiteren Kosten.

Soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, Daten weiteren Stellen zur Verfügung zu stellen und die Erfüllung der Verpflichtung nicht anstelle des Verkehrsunternehmens durch den Zuwendungsgeber erfolgt, hat das Verkehrsunternehmen sicherzustellen, dass die den weiteren Stellen zur Verfügung gestellten Daten inhaltlich identisch und vom Umfang nicht übersteigend zu den dem Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellten Daten sind.

7. Verfahren

- 7.1 Der Regionalverband stellt in den Haushaltsjahren bis 2026 Haushaltsmittel für die Anteilsfinanzierung der Implementierung von Automatischen Fahrgastzählsystemen in Fahrzeugen zur Verfügung.

Sofern das Gesamtvolumen der eingehenden Förderanträge den jeweiligen Haushaltsansatz übersteigt, behält sich der Regionalverband als Zuwendungsgeber vor, die eingegangenen Anträge hinsichtlich der zu erwartenden Zielerreichung zu gewichten und die Fördermittel in der Reihenfolge der Gewichtung zuzuteilen.

Als Gewichtungskriterien gelten insbesondere das Alter der auszustattenden Fahrzeuge, die Regelmäßigkeit des Einsatzes im Linienbetrieb sowie Umfang und Qualität des eingereichten Konzepts.

- 7.2 Zur Aufnahme in das Förderprogramm ist ein detaillierter Antrag zu stellen, der bis zu den jährlichen Stichtagen beim Regionalverband eingegangen sein muss. Die Stichtage sind 30.11.2023, 30.09.2024 und 30.11.2025 (letztmalige Frist). Der Antrag muss ein aussagefähiges Grobkonzept einschließlich einer Abschätzung der voraussichtlich erforderlichen Zuschusshöhe enthalten.

Um eine zeitnahe Realisierung der Beschaffung und des Einbaus Automatischer Fahrgastzählsysteme in ÖSPV-Fahrzeuge zu gewährleisten, kann der Regionalverband auf

Antrag die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss grundsätzlich die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme gegeben sein.

7.3 Antragsunterlagen

a) Erläuterungsbericht und Lageskizze

Im Bericht ist das Vorhaben nur soweit zu erläutern, wie entsprechende Angaben nicht bereits in den Punkten c) - g) enthalten sind.

Beschreibung des Vorhabens:

- Begründung des Vorhabens
- Informationen über die auszustattenden Fahrzeuge
(Anzahl, Alter, bisherige km-Leistung, voraussichtliche Restnutzungsdauer, Ausstattungsquote je Fahrzeugkategorie und ggf. Anzahl bereits ausgestatteter Fahrzeuge)
- Erläuterung der baulichen und organisatorischen Maßnahmen
- Erläuterungen zu Hard- und Software (Sensorik, Montage, Datenver-/entsorgung, Hintergrundsystem), Installation, Inbetriebnahme, Abnahme, Freigabe für gutachterliche Testierung des Zählsystems
- Beschreibung der Messfahrtenplanung (aktiv | passiv, Disposition oder Zufallsprinzip mit Bewertungsverfahren) und der Sicherstellung des Mindeststichprobenumfangs, Umgang mit Partnerunternehmen und unterschiedlichen Standorten | Betriebshöfen
- Beschreibung der Zähldaten-Transformation im Hintergrundsystem
- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sinnvolle Ergänzung fehlender Informationen, Korrektur der Zähldaten (Güteprüfung, Wartesaal, Spätaussteiger, Durchfahrer, Korrektur an Endhaltestellen, verzerrungsfreies Saldenausgleichsverfahren) sowie Berücksichtigung betrieblicher Besonderheiten (wie Ring-, Schleifenlinien, Doppelbelegung von Haltestellen)
- Hochrechnung und Umgang mit ähnlichen Fahrten (Referenzfahrten)

b) Anlagen

- Formblatt Antrag auf Zuwendung
- Erklärung nach §264 Strafgesetzbuch
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

c) Kostenplan

d) Finanzierungsplan

Der Antragsteller hat dem Antrag einen vollständigen und verbindlichen Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Finanzierung der Gesamtmaßnahme eindeutig hervorgeht. Die Fördermittel des Zuschussgebers Regionalverband sowie die Eigenmittel des Antragstellers sind dabei getrennt auszuweisen. Der Finanzierungsplan ist bei Vorliegen genauerer

Erkenntnisse oder konzeptionellen Änderungen zu aktualisieren und dem Regionalverband unaufgefordert zu übersenden.

- e) **Darstellung der Komplementärfinanzierung und Sicherung der Gesamtfinanzierung**
- f) **ggf. Hinweise und Erläuterungen zu übrigen öffentlichen Belangen**
- g) **Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde**

Der Förderantrag wird von der Bewilligungsstelle erst geprüft, wenn alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorliegen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen, die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bleibt hiervon unberührt.

7.4 Verwendungsnachweis

Vom Antragsteller sind sämtliche Nachweise zu erbringen, die der Regionalverband für den Verwendungsnachweis benötigt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler, sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Detaillierte Rechnungen in Kopie sind dem Regionalverband zu überlassen. Detaillierte Rechnungen im Original sind dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen. Vorher kann keine Erstattung erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist bis 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Regionalverband Großraum Braunschweig einzureichen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 20.10.2025 in Kraft.